Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2015 (GVBI. I S. 158), berichtigt am 22. April 2015 (GVBI. S. 188) der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Geisenheim am 30. September 2015 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Stadt Geisenheim über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Geisenheim erhebt eine Steuer auf Spiel- oder Geschicklichkeitsapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

- (1) Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für
 - 1. das Benutzen von Spiel- oder Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
 - das Spielen um Geld oder Sachwerte in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen.

§ 3 Bemessungsgrundlage

Die Steuer bemisst sich

 zu § 2 Abs. 1 Nr. 1: nach der elektronisch gezählten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhren- bzw.

- Geldschein-Dispenser-Entnahmen abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllungen),
- 2. zu § 2 Abs. 1 Nr. 2: nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

§ 4 Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt zu § 2 Abs. 1 Nr. 1:
 - je angefangenen Kalendermonat und Apparat:
 - 1. für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit: 15 v.H. der Bruttokasse,
 - 2. für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit: 7 v.H. der Bruttokasse,
 - Sofern ein Spielapparat ohne Gewinnmöglichkeit nicht über ein Zählwerk, das den Nachweis nach § 7 Abs. 4 ermöglicht verfügt, beträgt die Steuer
 - a) in Spielhallen 60,00 Euro,
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 60,00 Euro,
 - 4. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 40 v.H. der Bruttokasse.

zu § 2 Abs. 1 Nr. 2:

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat: 26,00 Euro.

- (2) Weist die elektronisch gezählte Bruttokasse einen Betrag von weniger als Null Euro aus (negative Bruttokasse), so besteht keine Möglichkeit, diese mit der positiven Bruttokasse anderer Apparate in diesem Kalendermonat oder mit der positiven Bruttokasse des den Verlust erwirtschaftenden Apparates oder anderer Apparate in den Vor- oder Folgemonaten zu verrechnen.
- (3) Der Gesamtbetrag ist auf volle Euro nach unten abzurunden.
- (4) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziff. 1 nicht nachgewiesen wird, schätzt der Magistrat die Bruttokasse.

74. Ergänzungslieferung

§ 5 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem das Gerät vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

§ 6 Anzeigepflicht

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet,
 - a) im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 1 das Aufstellen von Apparaten,
 - b) im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 2 den Beginn des Spielbetriebs und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räumen

unverzüglich der Stadt Geisenheim (Steueramt) mitzuteilen.

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes. Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer in seiner Steueranmeldung selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat eine Steueranmeldung vorgeschriebenem nach amtlich Vordruck einzureichen und errechnete Steuer an die Stadtkasse entrichten. Geisenheim ZU Die Steueranmeldung steht nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 b KAG in Verbindung mit § 168 AO einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich.
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. Wird kein Steuerbescheid erteilt, wird der Vorbehalt der Nachprüfung aufgehoben.
- (4) Bei Besteuerung der nach der Bruttokasse sind Steuerden anmeldungen nach Abs. 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze,

- Gewinne und den Kasseninhalt enthalten müssen.
- Fällen, (5) In den in denen Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten gemäß dieser Satzung nicht nachkommt, wird die Besteuerungsdie grundlage für entsprechenden Zeiträume vom Magistrat geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt. Die Festsetzung Verspätungszuschlags ist vorbehalten.

§ 8 Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

Die Stadt Geisenheim (Steueramt) ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen sowie die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

§ 9 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 10 Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellten Apparate sind dem Magistrat durch den Veranstalter spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung mitzuteilen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 15. Dezember 2011.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Geisenheim, 5. Oktober 2015 Der Magistrat

Frank Kilian Bürgermeister

Veröffentlicht im Rheingau-Echo Nr. 41 am 8. Oktober 2015

74. Ergänzungslieferung